



**ESG-BERICHTERSTATTUNG IM KONZERN-LAGEBERICHT VON NICHT-FINANZUNTERNEHMEN:
STATUS QUO UND ENTWICKLUNGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

- › **1. Einführung und Einordnung**
- › **2. CSRD**
 - 2.1 Überblick
 - 2.2 Anwenderkreis
 - 2.3 Änderung gegenüber der NFE
- › **3. EU-Taxonomie**
- › **4. Ausblick**
- › **5. Fragen & Antworten**

KONTAKT



Prof. Dr. Peter C. Lorson

**Universität Rostock
Lehrstuhl Unternehmensrechnung und Controlling**

Peter.lorson@uni-rostock.de



CVA, Carolin Sophie Simon

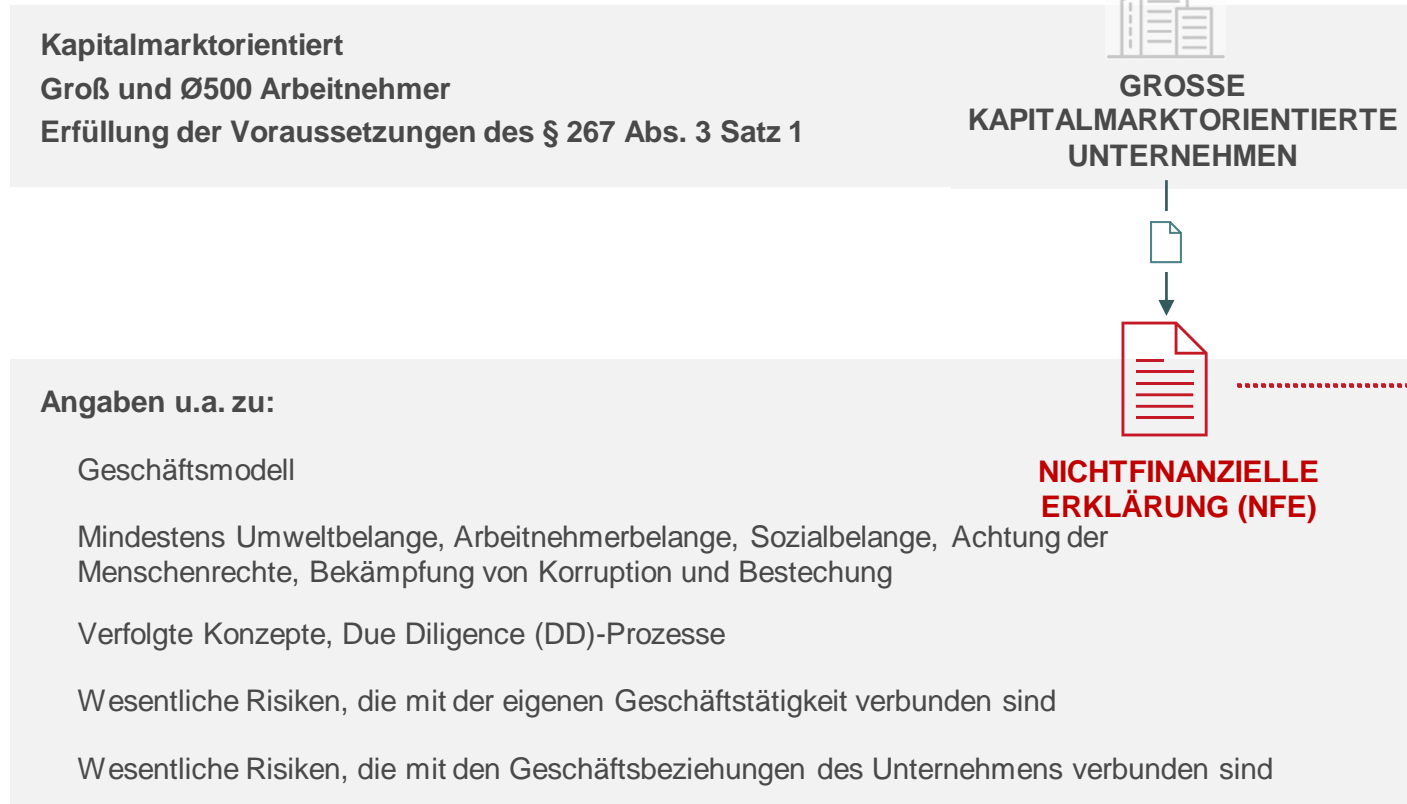
Dornbach GmbH

csimon@dornbach.de

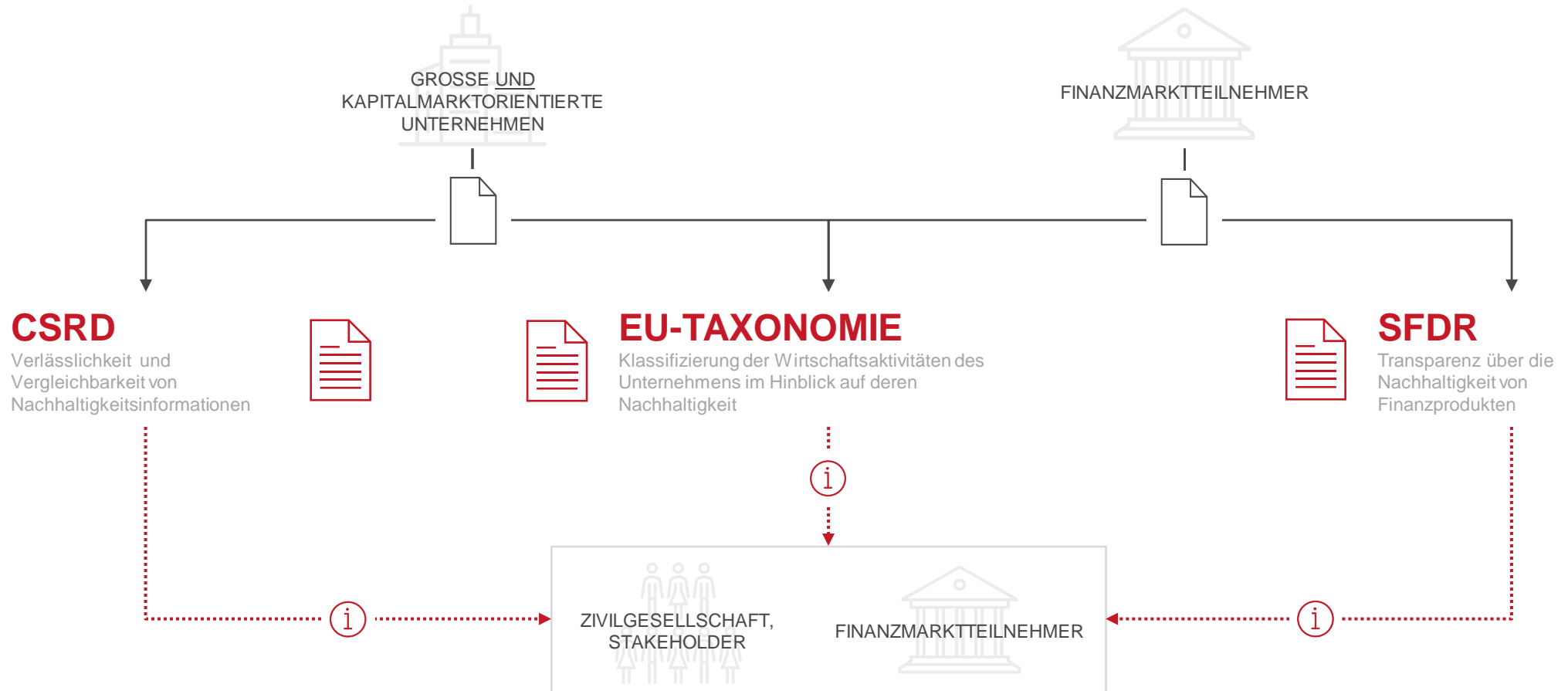
➤ 1. **Einführung und Einordnung**



STATUS QUO – BASIEREND AUF NON-FINANCIAL REPORTING DIRECTIVE (NFRD)



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN- AUF BASIS DER CSRD, SFDR & EU-TAXONOMIE



KÜNFTIGE BERICHTSERFORDERNISSE

KÜNFTIGE BERICHTSERFORDERNISSE



> 2.

CSRD





2.

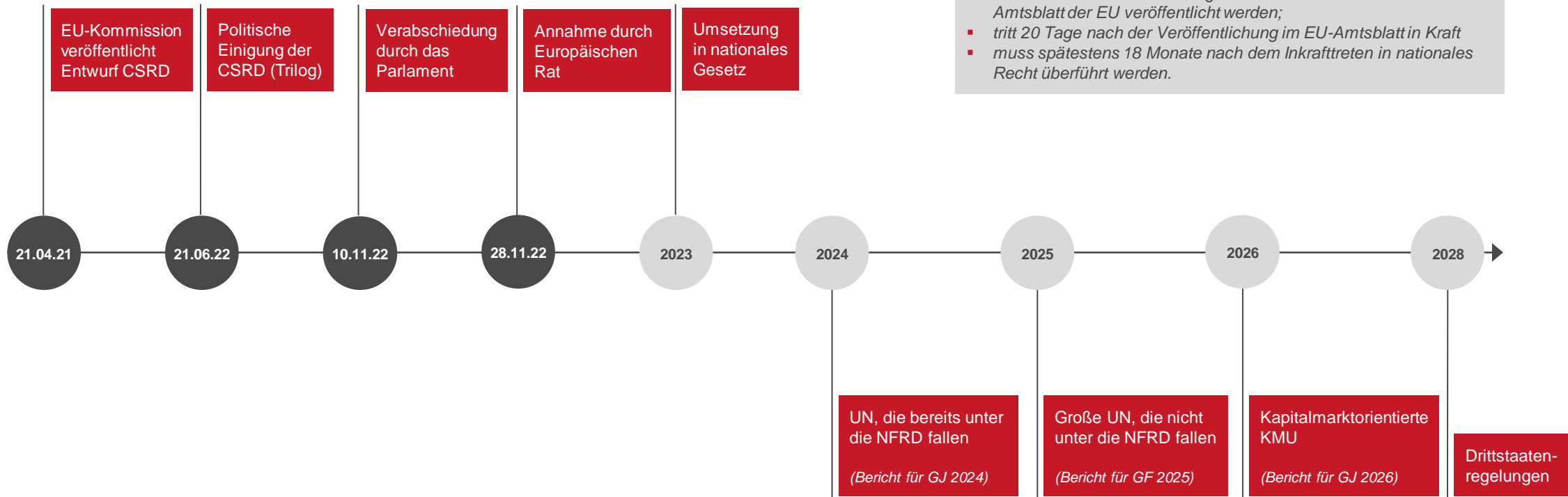
CSRD



2.1

Überblick

AKTUELLER STAND



ÜBERBLICK

CSRD

CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE

→ *Grundlegendes Update der
bisherigen Non-Financial
Reporting Directive (NFRD)*

AUSWEITUNG



ANWENDERKREIS



PRÜFUNGSPFLICHT (extern)



INHALTLICHE ANFORDERUNGEN



Detailliertere, umfangreichere Meldepflichten
Doppelte Wesentlichkeit
Einheitliches Rahmenkonzept (ESRS)

VEREINHEITLICHUNG



BERICHTERSTATTUNG

- Platzierung im Lagebericht
- nach ESRS (European Sustainability Reporting Standards)



ESEF (EU-einheitliches elektronisches Berichtsformat)



2.

CSRD



2.2

Anwenderkreis

ANWENDERKREIS & ZEITPUNKT

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT

für die am oder nach dem Stichtag beginnenden Geschäftsjahre

ANWENDUNGSBEREICH	NFRD-pflichtige Unternehmen und Konzerne	
	01. JANUAR 2024 Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entity; PIE), die bereits der NFRD unterliegen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind kapitalmarktorientiert ▪ haben im Jahresdurchschnitt > 500 MA und erfüllen mindestens ein anderes Größenmerkmal gem. § 267 HGB (siehe unten GJ 2025). 	Mutterunternehmen von öffentlichem Interesse (PIE), die bereits der NFRD unterliegen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind kapitalmarktorientiert ▪ Gruppe hat im Jahresdurchschnitt > 500 MA und erfüllt mindestens ein anderes Größenmerkmal gem. § 293 HGB (siehe unten GJ 2025).
	01. JANUAR 2025 Unternehmen, die haftungsbeschränkt sind und dem Größenkriterium „groß“ zugeordnet werden (Erfüllung von mindestens zwei der Größenmerkmale gem. § 267 HGB): <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Jahresdurchschnitt > 250 MA ▪ Bilanzsumme > 20 Mio. EUR ▪ Umsatzerlöse > 40 Mio. EUR 	Mutterunternehmen, die haftungsbeschränkt sind und deren Gruppe das Größenkriterium „groß“ zugeordnet wird (Erfüllung von mindestens zwei der Größenmerkmale gem. § 293 HGB): <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Jahresdurchschnitt > 250 MA ▪ Bilanzsumme > 24 Mio. EUR ▪ Umsatzerlöse > 48 Mio. EUR
	01. JANUAR 2026	Kapitalmarktorientierte KMU (mit „Opt-Out“ Möglichkeit*) Kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute Firmeneigene Versicherungsunternehmen
01. JANUAR 2028	Drittstaatenregelungen	

*Opt-Out: Möglichkeit zur Verschiebung der Erstanwendung auf das Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2028

ANWENDERKREIS & ZEITPUNKT

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT

für die am oder nach dem Stichtag beginnenden Geschäftsjahre

ANWENDUNGSBEREICH

01. JANUAR 2024	Große kapitalmarktorientierte Unternehmen und Konzerne, die bereits der NFRD unterliegen
01. JANUAR 2025	Unternehmen, die haftungsbeschränkt sind und dem Größenkriterium „ groß “ zugeordnet werden
01. JANUAR 2026	Kapitalmarktorientierte KMU*
01. JANUAR 2028	Drittstaatenregelungen

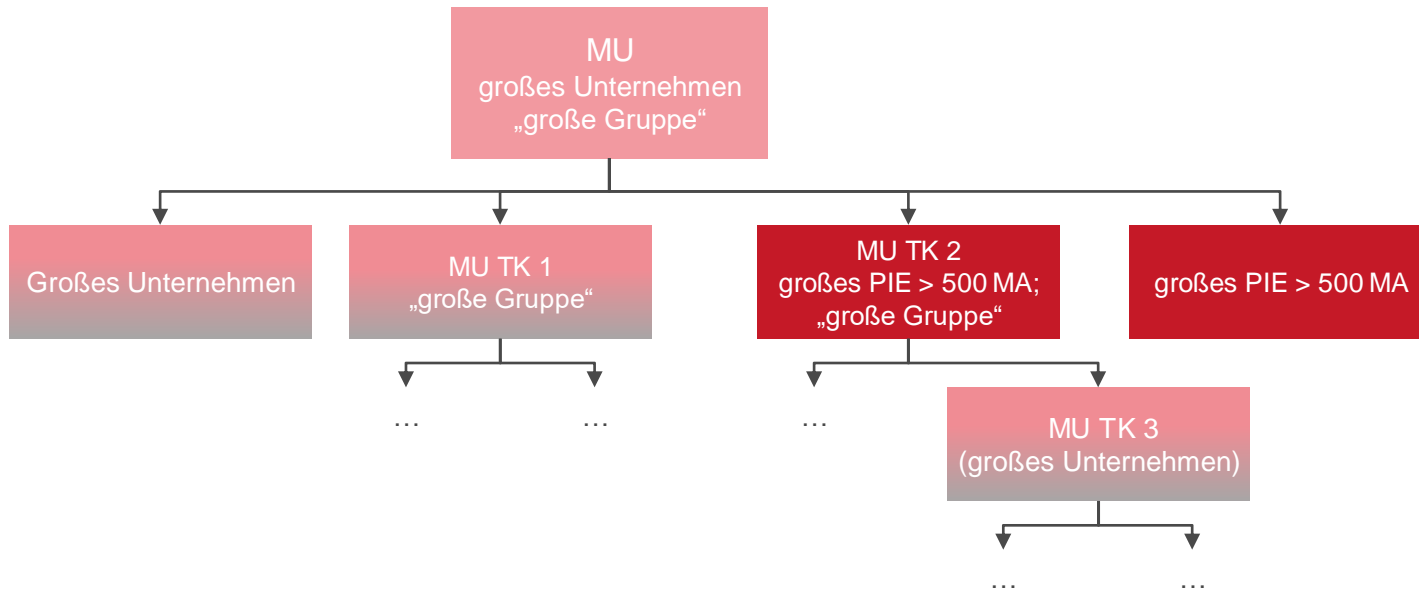
ACHTUNG:



Anwenderkreis erfasst ebenfalls **Gesellschaften die WIE große Kapitalgesellschaften Rechnung legen**, unabhängig von den Größenkriterien des §§ 267, 293 HGB

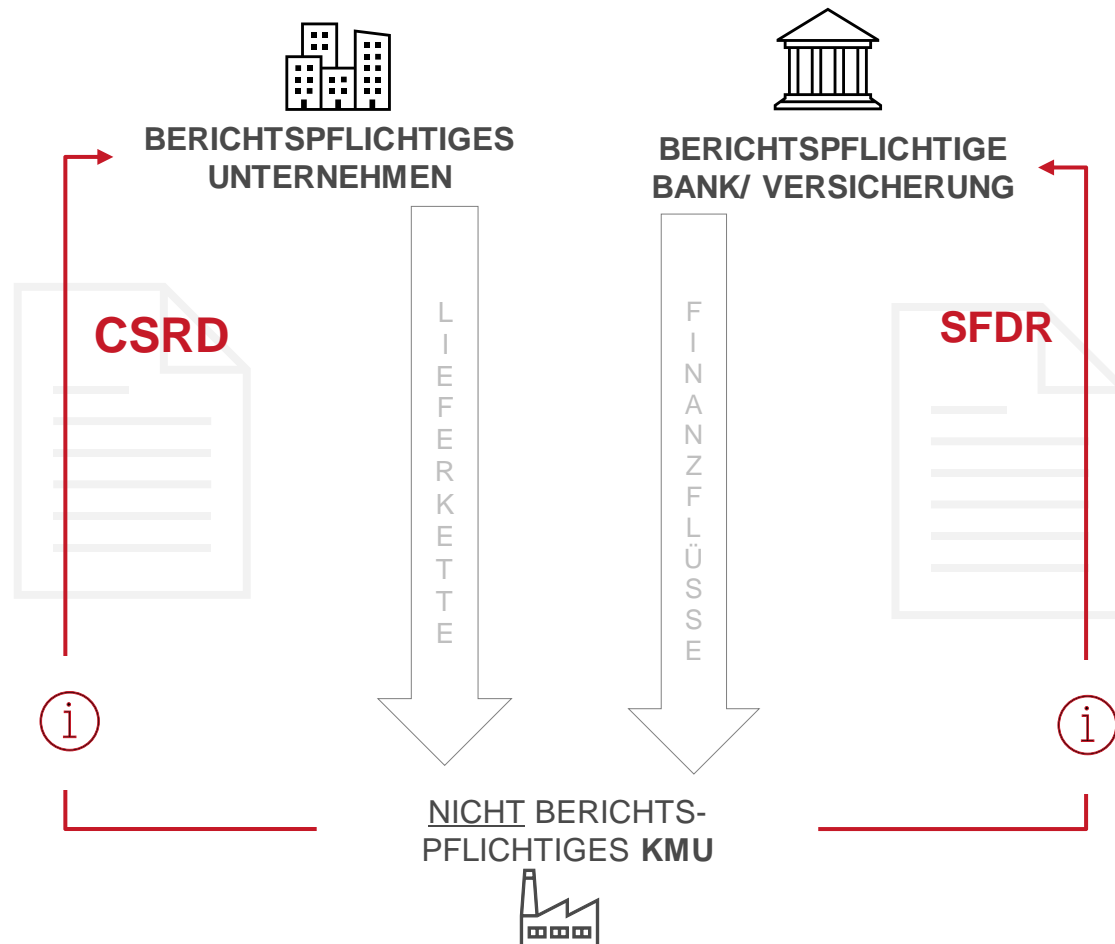
*Opt-Out: Möglichkeit zur Verschiebung der Erstanwendung auf das Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2028

EXEMPLARISCHE ÜBERSICHT GRUPPENWEITER BERICHTSPFLICHTEN



Berichtspflichten ab 01. Januar <u>2024</u> nach CSRD <i>(unterliegt aktuell bereits NFRD)</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbericht (PIE) ▪ Konzernbericht (PIE als Mutterunternehmen (MU)) <p>Keine Befreiungsmöglichkeiten</p>
Berichtspflichten ab 01. Januar <u>2025</u> nach CSRD <i>(ausgeweitete Berichtspflicht)</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbericht <ul style="list-style-type: none"> - Großes Unternehmen ▪ Konzernbericht <ul style="list-style-type: none"> - Großer Konzern <p>Befreiungsmöglichkeiten (siehe unten)</p>
Befreiungsmöglichkeiten nach CSRD
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befreiungsmöglichkeit, wenn Tochterunternehmen (TU) bzw. Teilkonzern (TK) in einen Konzernlagebericht einbezogen wird, der vollumfänglich nach den ESRS (oder gleichwertigen Standards) erstellt wurde („Konzernprivileg“) ▪ Achtung: Keine Befreiung möglich, wenn das TU bzw. TK kapitalmarktorientiert ist (Änderung ggü. NFRD) ▪ Achtung: Keine Befreiung möglich für assoziierte Unternehmen (analog zur NFRD)

RELEVANZ DER CSRD FÜR NICHT BERICHTSPFLICHTIGE UNTERNEHMEN



KMU (nicht börsennotiert) NICHT BERICHTSPFLICHTIG

- Berichtspflichtige Unternehmen müssen Angaben entlang der Lieferkette (CSRD) und über Finanzflüsse (SFDR) machen
 - Risiko seitens KMU durch Nichterstellung eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts, Probleme bei Finanzierungen und Versicherungsschutz zu bekommen
- Somit indirekte Verpflichtung zur Informationsbeschaffung der CSRD sowie SFDR



2.

CSRD



2.3

**Änderung gegenüber der
NFE**

ÜBERBLICK

CSRD

CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE

→ *Grundlegendes Update der
bisherigen Non-Financial
Reporting Directive (NFRD)*

AUSWEITUNG



ANWENDERKREIS



PRÜFUNGSPFLICHT (extern)



INHALTLICHE ANFORDERUNGEN



Detailliertere, umfangreichere Meldepflichten
Doppelte Wesentlichkeit
Einheitliches Rahmenkonzept (ESRS)

VEREINHEITLICHUNG



BERICHTERSTATTUNG

- Platzierung im Lagebericht
- nach ESRS (European Sustainability Reporting Standards)



ESEF (EU-einheitliches elektronisches Berichtsformat)

ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN

	NFRD	CSRD
WELCHE UNTERNEHMEN SIND AB WANN BETROFFEN?	2018: Große Mutter-/Unternehmen (> 500 Mitarbeiter) von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen)	2024: Mutter-/Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen 2025: große haftungsbeschränkte Unternehmen gem. §§ 267, 293 HGB 2026: Kapitalmarktorientierte KMU (mit „Opt-Out“ Möglichkeit*), Kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute, Firmeneigene Versicherungsunternehmen 2028: Nicht-EU-Unternehmen mit > 150 Mio. EUR Umsatz innerhalb der EU, EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen
WIE VIELE UNTERNEHMEN SIND IN DEUTSCHLAND BETROFFEN?	Ca. 500	Ca. 15.000 (mit öffentlichen Unternehmen >30.000)
WELCHEN UMFANG HABEN DIE MELDEPFLICHTEN?	Unternehmen sollen – sofern wesentlich – mindestens berichten über: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltschutz ▪ Soziale Verantwortung und Umgang mit Mitarbeitern ▪ Anti-Korruption und Bestechung ▪ Diversität in Unternehmensvorständen 	Zusätzliche Berichtspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Doppelte Wesentlichkeit ▪ Weitere zukunftsgerichtete Informationen, einschließlich Zielvorgaben und Fortschritte ▪ Informationen zu immateriellen Vermögenswerten ▪ Weitere Standardisierung durch ESRS
RAHMENWERK	Keine Vorgaben (GRI oder DNK oder ...)	Europäische Berichtsstandards (ESRS)
WO UND WIE SOLL DER NACHHALTIGKEITSBERICHT VERÖFFENTLICHT WERDEN?	Eigener Abschnitt oder integrierte Berichterstattung im Lagebericht oder gesonderter nichtfinanzieller Bericht	Ausschließlich im Lagebericht nach ESEF (EU-einheitliches elektronisches Berichtsformat)
EXTERNE PRÜFUNGSPFLICHT	Nein (Nur formelle Prüfung des Abschlussprüfers, ob die NfE offengelegt wurde; ABER: Pflicht zur Offenlegung des Urteils einer freiwilligen Prüfung)	Verpflichtende externe Prüfung (zunächst mit begrenzter Sicherheit, später mit hinreichender Sicherheit nach Verabschiedung entsprechender Prüfungsstandards)

ÜBERBLICK ÜBER ZU BERICHTENDE INHALTE



Artikel 19a **WAS** soll offengelegt werden?

BESCHREIBUNG VON:

- Geschäftsmodell und Strategie
- Nachhaltigkeitsziele und deren Fortschritte
- Rolle der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane
- Unternehmensrichtlinien
- Due-Diligence-Verfahren
- Umgang mit den wichtigsten Risiken und Abhängigkeiten des Unternehmens
- Wichtigste nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens und
 - alle ergriffenen **Maßnahmen** und
 - deren **Ergebnisse**, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beheben
- **Indikatoren**, die für die oben genannten Offenlegungen relevant sind
- Informationen über **immaterielle Vermögenswerte** inkl.
 - Intellektuelles,
 - Human-,
 - Soziales und
 - Beziehungs-Kapital

} in Bezug auf
Nachhaltigkeitsbelange



Artikel 19b **WIE** soll berichtet werden?

- Konkretisierung der Inhalte des 19a
- Struktur der Inhalte
- Environment, Social, Governance
 - **ESRS (European Sustainability Reporting Standards)**



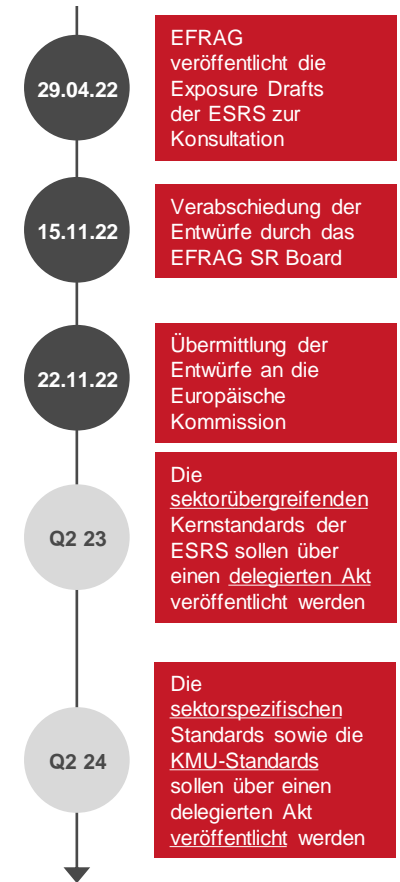
Artikel 19d **WIE** soll offengelegt werden?

- Einheitliches europäisches elektronisches Berichtsformat
 - **ESEF (European Single Electronic Format)**

EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS

FINALE ENTWÜRFE

Übergreifende Standards (Cross Cutting Standards)		
ESRS 1	ESRS 2	
ALLGEMEINE PRINZIPIEN	ALLGEMEINE ANGABEN, STRATEGIE, GOVERNANCE UND WESENTLICHKEITSANALYSE	
Themenspezifische Standards		
ENVIRONMENT	SOCIAL	GOVERNANCE
ESRS E1	ESRS S1	ESRS G1
KLIMAWANDEL	EIGENE MITARBEITER	UNTERNEHMENSFÜHRUNG, RISIKOMANAGEMENT UND INTERNE KONTROLLE
ESRS E2	ESRS S2	
VERSCHMUTZUNG	BESCHÄFTIGTE IN DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE	
ESRS E3	ESRS S3	
WASSER- UND MEERESRESSOURCEN	BETROFFENE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN	
ESRS E4	ESRS S4	
BIODIVERSITÄT UND ÖKOsysteme	VERBRAUCHER UND ENDNUTZER	
ESRS E5		
RESSOURCEN UND KREISLAUFWIRTSCHAFT		



EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS)

FINALE ENTWÜRFE



Ziel: Unter Anwendung des Prinzip der doppelten Wesentlichkeit verständliche, relevante, repräsentative, überprüfbare und vergleichbare Angaben im Nachhaltigkeitsbericht zu schaffen

STRUKTUR/ AUFBAU

- Inhaltsverzeichnis
- Zielsetzung
- Interaktion mit anderen ESRS
- Berichtsanforderungen (*Disclosure Requirements, DR*)
 - Basis for preparation
 - Governance
 - Strategy
 - Impact, risk and opportunity management
 - Metrics and targets
- Anhang A: Definitionen
- Anhang B: Anwendungsleitlinien (*Application Requirements, AR*)

EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS)

FINALE ENTWÜRFE

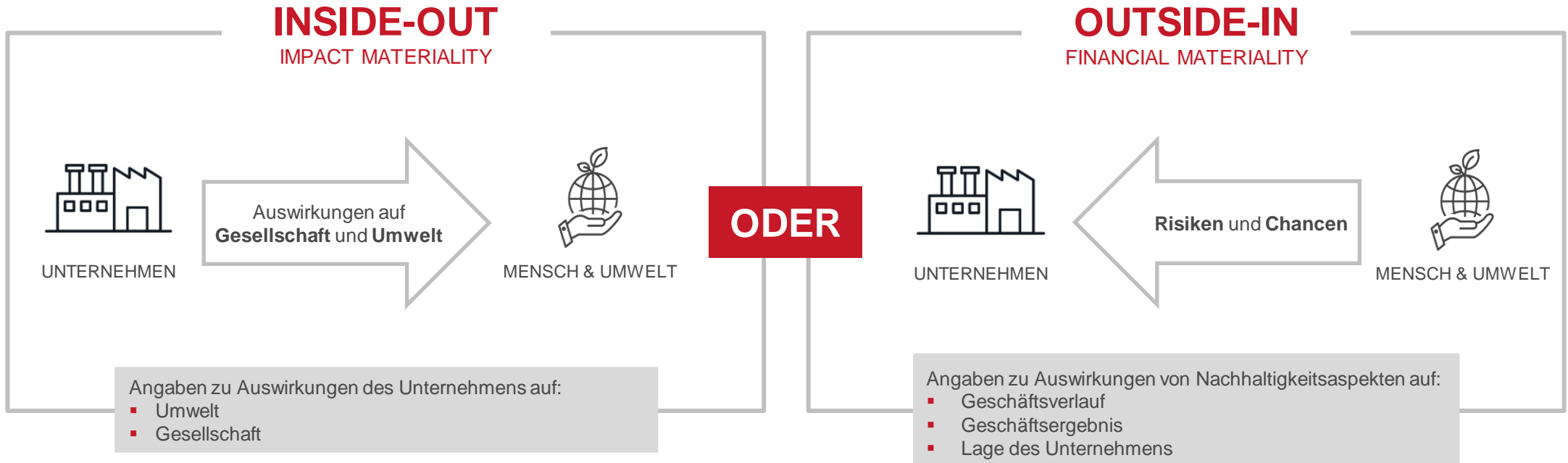
ESRS E1 – Klimawandel: Die Offenlegungspflichten im Überblick



- DR E1-1: **Übergangsplan** zum Klimaschutz
- DR E1-2: **Maßnahmen** hinsichtlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- DR E1-3: **Maßnahmenpläne und Ressourcen** hinsichtlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- DR E1-4: **Anstrengungen des Unternehmens bzgl. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**
- DR E1-5: **Energieverbrauch und -zusammensetzung**
- DR E1-6: **Scope-1, 2, 3 THG-Emissionen**
- DR E1-7: **Projekte zur THG-Minderung finanziert durch Kohlenstoffgutschriften**
- DR E1-8: **Internal Carbon Pricing**
- DR E1-9: **Mögliche finanzielle Auswirkung wesentlicher physischer Risiken, Übergangsrisiken, klimabedingter Chancen**

DOPPELTE WESENTLICHKEIT



ACHTUNG: Keine kumulative Anforderungen, d.h. Informationen sind auch dann wesentlich, wenn nur eine Perspektive erfüllt ist (Unterschied zu aktuellem Stand!)

EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS)

FINALE ENTWÜRFE

PFLICHT-ANFORDERUNGEN

ESRS 1 Textziffer 31

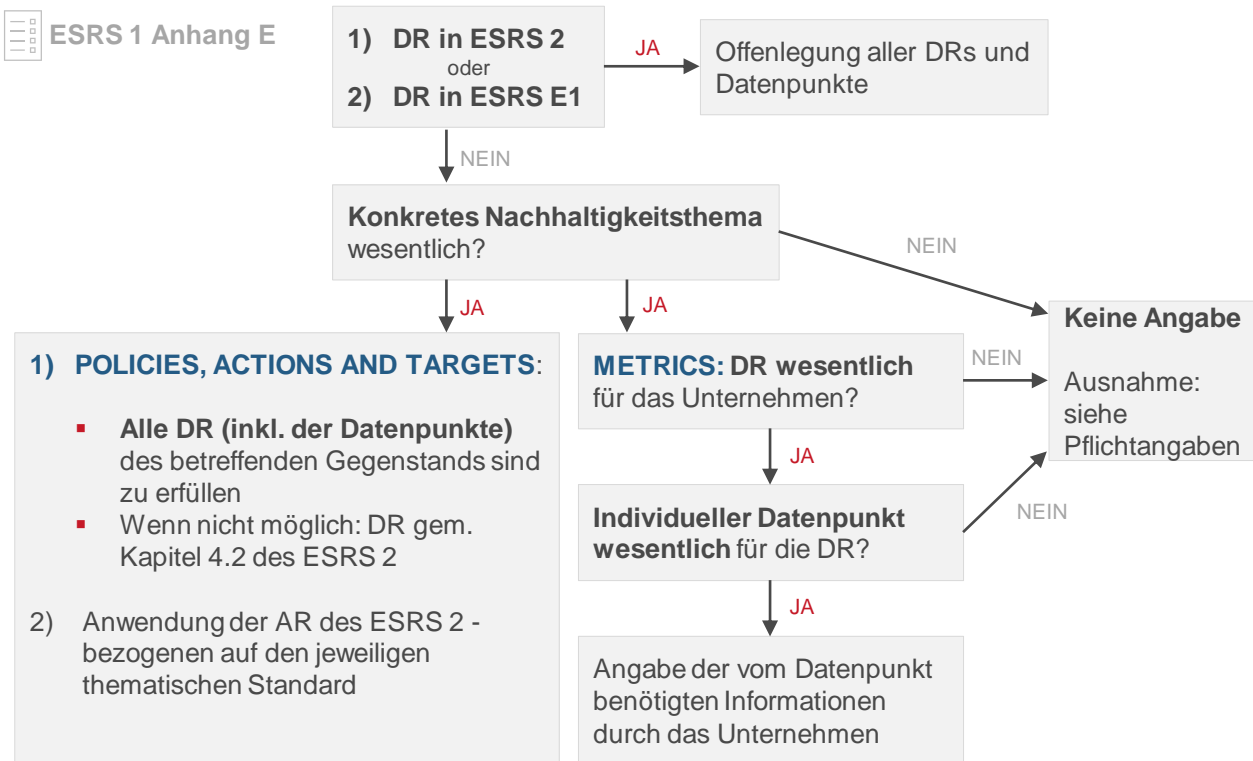
Berichtsanforderungen des

- ESRS 2
- ESRS E1
- ESRS S1 6-8
- ESRS S1 1-9 (bei Unternehmen mit >250 MA)
- aus **anderen EU-Rechtsakten** (definiert im ESRS 2 Anhang C)

→ **rd. 80**
Berichtsanforderungen
(Disclosure Requirements;
DR) mit **rd. 400**
Datenpunkten*

FLUSSDIAGRAMM ZUR ABLEITUNG DER ANGABEN

ESRS 1 Anhang E



ÜBERGANGS-REGELUNGEN

ESRS 1 Anhang D

→ **vollständige Liste der Erleichterungen für die ersten Anwendungsjahre**

Beispiel:
Qualitative Beschreibungen zu den Pflichtangaben im Hinblick auf künftige finanzielle Effekte aus Umweltthemen (ESRS E1-9) in den ersten drei Anwendungsjahren

*auf Basis der vorläufigen Ermittlung der EFRAG

ESEF-BERICHTSFORMAT

EUROPEAN SINGLE ELECTRONIC FORMAT

WANN und **WO** ist zu berichten?

- Geschäftsjahre beginnend ab 01.01.2020: Kapital-/Personengesellschaften* als Inlandsemittenten (Erweiterung Angaben ab 01.01.2022)
- Erweiterung Berichtskreis analog CSRD-Anwenderkreis
- Jahresfinanzberichte (im ESEF-Format) werden dem Bundesanzeiger übermittelt

WAS und **WIE** ist zu berichten?

Aktuell bereits: Kapital-/Personengesellschaften als Inlandsemittenten*

- Jahresabschluss + Lagebericht im XHTML-Format
- der IFRS Konzernabschluss muss mit vorgegebenen XBRL-Tags versehen werden

Künftig: Anwenderkreis CSRD

- Lagebericht im XHTML-Format
- Nachhaltigkeitsbericht und Angaben gem. Art. 8 EU Taxonomie mit XBRL-Tags

WER hat zu berichten und **WER** prüft?

- Aktuell: Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU notiert sind
- Künftig: Anwenderkreis der CSRD
- Aktuell: Abschlussprüfer (gem. IDW EPS 410); Sonstiger Sachverhalt im Bestätigungsvermerk (*Künftig noch unklar*)

WAS ist das Ziel?

- Zugänglichkeit
- Analyse
- Vergleichbarkeit
- Transparenz

*Ausnahme: Gesellschaften i.S.d. §327a HGB

PRÜFUNGS PFLICHT

EXTERNE PRÜFUNG

PRÜFUNGS PFLICHT



- **Bisher:** formelle Prüfung der nichtfinanziellen Konzern-/Erklärung
- **Zukünftig:** inhaltliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts
- **Was?**
 - Übereinstimmung des Nachhaltigkeitsberichts mit den Anforderungen von CSRD und ESRS
 - Einhaltung der Anforderungen an die elektronische Berichterstattung (ESEF)
 - Einhaltung der Angaben gemäß Art. 8 der Taxonomie-VO



PRÜFER



- **Wer?**
 - Abschlussprüfer*innen (AP)
 - Wirtschaftsprüfer*innen (Nicht-AP)
 - unabhängige Anbieter von Bestätigungsleistungen (Mitgliedstaatenwahlrecht)
- **Qualifikation**
 - Anforderungen an bereits bestellte Abschlussprüfer*innen: Sicherstellung der notwendigen Kenntnisse
 - Anforderungen an künftige Berufsträger*innen: Integration eines Eignungstests in die Zulassungsprüfung und mindestens 8 Monate praktische Erfahrung im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung

PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG



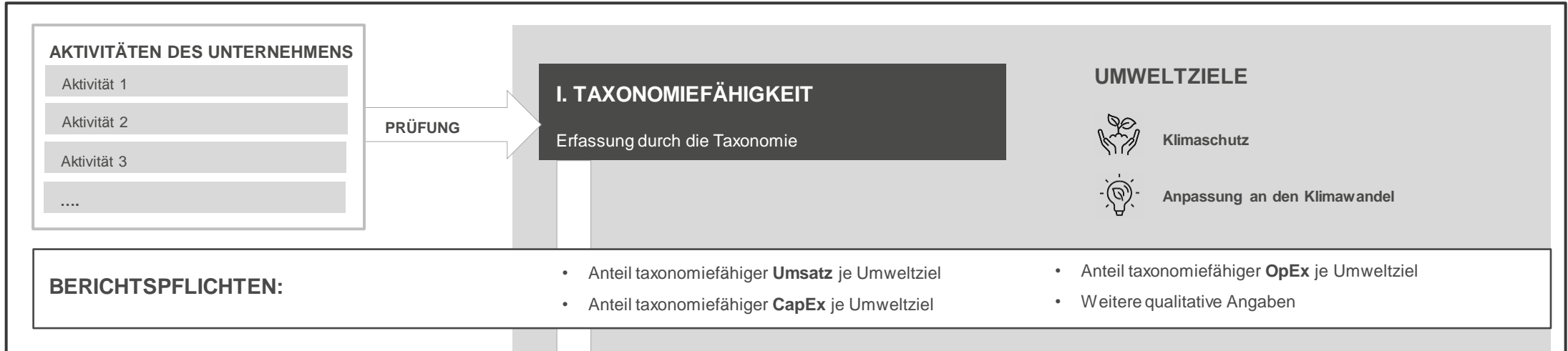
- **Regelwerk**
 - Bisher: ISAE 3000, PS 350, EPS 352
 - Zukünftig: Standardsetzung durch die EU-Kommission (Entwicklung europäischer Prüfungsstandards; delegierte Rechtsakte)
 - Bis 01.10.26: Erarbeitung PS (Prüfungsstandards) für begrenzte Sicherheit
 - Bis 01.10.28: Erarbeitung PS für hinreichende Sicherheit
- **Wie?**
 - Interviews und Sichtung Unterlagen
 - Systemprüfungen (insb. Datenerhebung), analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungshandlungen
 - Standortprüfungen (Energie-Kennzahlen, Arbeitssicherheitskennzahlen usw.)
- **Berichterstattung**

> 3. EU-Taxonomie



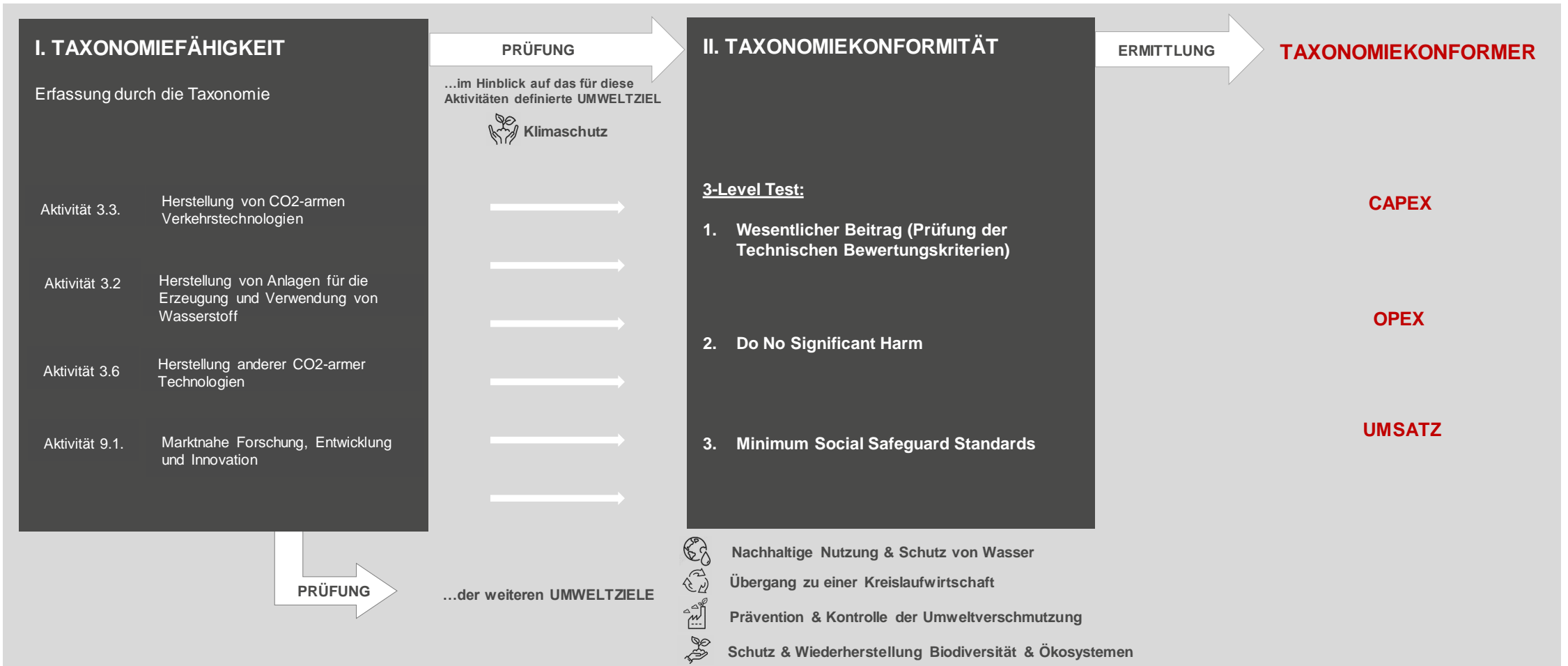
ÜBERBLICK

GESCHÄFTSJAHR 2021



AUFGABEN IM GESCHÄFTSJAHR 2022

AM BEISPIEL VOLKSWAGEN



AUFGABEN IM GESCHÄFTSJAHR 2022

AM BEISPIEL VOLKSWAGEN

TAXONOMIEBEURTEILUNG (UMSATZERLÖSE)		UMSATZERLÖSE		TAXONOMIEKONFORME UMSATZERLÖSE	
für das Umweltziel Klimaschutz		Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
A) TAXONOMIEFÄHIGE AKTIVITÄTEN		227.787	91	21.152	8
Aktivität 3.3	Herstellung von CO2-armen Verkehrstechnologien	225.380	90	21.147	8
Aktivität 3.2	Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff	5	0	5	0
Aktivität 3.6	Herstellung anderer CO2-armer Technologien	2.390	1		
Aktivität 9.1	Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation	13	0		
B) NICHT TAXONOMIEFÄHIGE AKTIVITÄTEN		22.413	9		
A+B) GESAMT		250.200	100		

Quelle (Wirtschaftsaktivitäten und Zahlenmaterial): Konzernlagebericht der Volkswagen AG 2021, abrufbar unter: <https://geschaeftsbericht2021.volkswagenag.com/konzernlagebericht/eu-taxonomie/leistungsindikatoren.html>

PRÜFUNG DER TAXONOMIEKONFORMITÄT

FÜR DAS UMWELTZIEL KLIMASCHUTZ

II. TAXONOMIEKONFORMITÄT

3-Level Test:

1. Wesentlicher Beitrag (Prüfung der Technischen Bewertungskriterien)

bereits veröffentlicht
Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139
vom 4. Juni 2021



Klimaschutz



Anpassung an den Klimawandel

Veröffentlichung für die weiteren Umweltziele:
frühestens erwartet Q3 2022

2. Do No Significant Harm

Veröffentlichungsstand analog zu den
Technischen Bewertungskriterien
Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139
vom 4. Juni 2021

3. Minimum Social Safeguard Standards

Beispiel: Aktivität 7.7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden (Umweltziel Klimaschutz)

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb von Immobilien und Ausübung des Eigentums an diesen Immobilien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code L.68 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, besitzen mindestens einen EPC der Klasse A. Alternativ gehört das Gebäude zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb und belegt anhand geeigneter Nachweise, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird.

2. Gebäude, die nach dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, erfüllen die Kriterien, die in Abschnitt 7.1 dieses Anhangs festgelegt und zum Zeitpunkt des Erwerbs relevant sind.

3. Handelt es sich bei dem Gebäude um ein großes Nichtwohngebäude (mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, kombinierte Raumheizung und -lüftung, Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen von mehr als 290 Kilowatt), wird es durch Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz effizient betrieben ⁽³⁰⁵⁾.

⁽³⁰⁵⁾ Dies kann beispielsweise durch das Bestehen eines Energieleistungsvertrags oder eines Systems für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung gemäß Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/31/EU nachgewiesen werden.

—Aktivität 7.1. Neubau (Umweltziel Klimaschutz)

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Erläuterung dieser Kriterien, für die folgenden gilt:

1. Der Prozessenergiebedarf (PEB) ⁽³⁰¹⁾ ist das die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert und liegt mindestens 10 % unter dem Schwelmenwert. An die Anforderungen für Nachhaltigkeitsmaßnahmen gemäß dem nationalen Indikatorwert für Umweltschutz der Gebäude, 2010/31/EU, der Europäischen Union und die Richtlinie 2010/31/EU, die Gesamtenergieeffizienz und anhand eines Anzeigers über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) verfahren.

2. Ein Gebäude mit einer Fläche von mehr als 1.000 m² ⁽³⁰²⁾ wird als Gebäude bei Fertigstellung auf Luftdichtheit und Barrierefreiheit ⁽³⁰³⁾ geprüft, wobei gleiche Überlegungen von den für die Energieeffizienz des Gebäudes relevanten Daten in der Gebäudedokumentation mit Kunden geteilt werden. Für weitere Möglichkeiten und andere und nachfolgenden Verfahren zur Qualitätssicherung während der Bauphase, die in der einschlägigen Normen zur Prüfung der Barrierefreiheit festgelegt.

3. Ein Gebäude mit einer Fläche von mehr als 1.000 m² ⁽³⁰⁴⁾ wurde die Lebenszyklus (Indikatorwert) (ICWT) ⁽³⁰⁵⁾ des errichteten Gebäudes für jede Phase im Lebenszyklus berechnet und wird gegenüber Investoren und Kunden auf Nachfrage abgefragt.

⁽³⁰¹⁾ Die Bewertung des Energiebedarfs für die Heizung des Gebäudes ist die Bewertung der Heizungsleistung des Gebäudes, die durch die Heizungsleistung des Gebäudes bestimmt wird, die durch die Heizungsleistung des Gebäudes bestimmt wird, die durch die Heizungsleistung des Gebäudes bestimmt wird.

⁽³⁰²⁾ Die Fläche umfasst alle über 100 m² Flächen, die für die Nutzung des Gebäudes bestimmt sind, einschließlich der Flächen, die für die Nutzung des Gebäudes bestimmt sind, einschließlich der Flächen, die für die Nutzung des Gebäudes bestimmt sind.

⁽³⁰³⁾ Die Prüfung erfolgt gemäß der EN 12526 (Technische Spezifikation von Gebäuden, die für die Nutzung des Gebäudes bestimmt sind, einschließlich der Flächen, die für die Nutzung des Gebäudes bestimmt sind).

⁽³⁰⁴⁾ Die ICWT wird als Bewertung der Barrierefreiheit und der Energieeffizienz eines Gebäudes, einschließlich der Flächen, die für die Nutzung des Gebäudes bestimmt sind, einschließlich der Flächen, die für die Nutzung des Gebäudes bestimmt sind.

Quelle der Technischen Bewertungskriterien: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021, S. 132.

PRÜFUNG DER TAXONOMIEKONFORMITÄT

FÜR DAS UMWELTZIEL KLIMASCHUTZ

II. TAXONOMIEKONFORMITÄT

3-Level Test:

1. Wesentlicher Beitrag (Prüfung der Technischen Bewertungskriterien)

bereits veröffentlicht
Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139
vom 4. Juni 2021



Klimaschutz



Anpassung an den Klimawandel

Veröffentlichung für die weiteren Umweltziele:
frühestens erwartet Q3 2022

2. Do No Significant Harm

Veröffentlichungsstand analog zu den
Technischen Bewertungskriterien
Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139
vom 4. Juni 2021

3. Minimum Social Safeguard Standards



→ Aktivität 7.1. Neubau (Umweltziel Klimaschutz)

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Errichtung neuer Gebäude, für die Folgendes gilt:

1. Der Primärenergiebedarf (PEB) ⁽²⁸¹⁾, mit dem die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert wird, liegt mindestens 10 % unter dem Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigenergiegebäude gemäß den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁸²⁾ festgelegt ist. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) zertifiziert.
2. Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5 000 m² ⁽²⁸³⁾ wird das Gebäude bei Fertigstellung auf Luftdichtheit und thermische Integrität ⁽²⁸⁴⁾ geprüft, wobei jegliche Abweichungen von der in der Planungsphase festgelegten Effizienz oder Defekte an der Gebäudehülle Investoren und Kunden gegenüber offengelegt werden. Eine andere Möglichkeit sind robuste und nachvollziehbare Verfahren zur Qualitätsprüfung während des Bauvorgangs; dies ist eine annehmbare Alternative zur Prüfung der thermischen Integrität.
3. Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5 000 m² ⁽²⁸⁵⁾ wurde das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP) ⁽²⁸⁶⁾ des errichteten Gebäudes für jede Phase im Lebenszyklus berechnet und wird gegenüber Investoren und Kunden auf Nachfrage offengelegt.

⁽²⁸¹⁾ Die berechnete Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Zusammenhang mit der typischen Nutzung eines Gebäudes benötigt wird, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für den gesamten Primärenergieverbrauch in kWh/m² pro Jahr, auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Berechnungsmethode und gemäß dem EPC.

⁽²⁸²⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABL L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

⁽²⁸³⁾ Bei Wohngebäuden erfolgt die Prüfung anhand einer repräsentativen Auswahl von Wohnraum-/Wohnungstypen.

⁽²⁸⁴⁾ Die Prüfung erfolgt gemäß EN 13187 (Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Nachweis von Wärmebrücken in Gebäudehüllen – Infrarot-Verfahren) und EN 13829 (Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden. Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden. Differenzdruckverfahren) oder gleichwertigen Normen, die von der jeweiligen Bauprüfstelle, in deren Gebiet sich das Gebäude befindet, akzeptiert werden.

⁽²⁸⁵⁾ Bei Wohngebäuden erfolgen die Berechnung und Offenlegung anhand einer repräsentativen Auswahl von Wohnraum-/Wohnungstypen.

⁽²⁸⁶⁾ Das GWP wird als numerischer Indikator für jede Lebenszyklusphase angegeben, ausgedrückt in Kilogramm CO₂-Äquivalent pro Quadratmeter (innere Nutzfläche), gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren. Die Datenauswahl, die Szenariodefinition und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978 (BS EN 15978:2011. Nachhaltigkeit von Bauwerken. Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden. Berechnungsmethode). Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht der Definition für den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der EU. Sofern ein nationales Berechnungsinstrument vorliegt oder für die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann das entsprechende Instrument genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU festgelegten Mindestkriterien erfüllen (Version vom 4.6.2021): <https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/412/documents>, siehe Leitfaden für den Indikator 1.2.



Gesetz zur Erzeugung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170



NICHT-EU-LÄNDER?

Quelle der Technischen Bewertungskriterien: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021, S. 132.

PRÜFUNG DER TAXONOMIEKONFORMITÄT

FÜR DAS UMWELTZIEL KLIMASCHUTZ

II. TAXONOMIEKONFORMITÄT

3-Level Test:

1. Wesentlicher Beitrag (Prüfung der Technischen Bewertungskriterien)

bereits veröffentlicht

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021



Klimaschutz

Anpassung an den Klimawandel

Veröffentlichung für die weiteren Umweltziele: frühestens erwartet Q3 2022

2. Do No Significant Harm

Veröffentlichungsstand analog zu den Technischen Bewertungskriterien
Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021

3. Minimum Social Safeguard Standards

Beispiel: Aktivität 7.7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden (Umweltziel Klimaschutz)

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang. →
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

- a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der Liste in Abschnitt II dieser Anlage die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
- b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann. Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

- a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;
- b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien (*) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates (*), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- (*) oder Bezahlmotellen Rechnung.

Bei bestehenden Tätigkeiten und bei neuen Tätigkeiten, für die vorhandene materielle Vermögenswerte genutzt werden, setzt der Wirtschaftsteilnehmer über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) um, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. Für die Umsetzung dieser Lösungen wird entsprechend ein Anpassungsplan erstellt.

Bei neuen Tätigkeiten und bei bestehenden Tätigkeiten, für die neue materielle Vermögenswerte genutzt werden, integriert der Wirtschaftsteilnehmer die Anpassungslösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, zum Zeitpunkt der Planung und des Baus und setzt sie vor Aufnahme des Betriebs um.

Die umgesetzten Anpassungslösungen führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien; und der Einsatz von naturbasierten Lösungen (*) wird dabei erwogen bzw. sie stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur (*).

Quelle der Do No Significant Harm Kriterien: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021, S. 132.

PRÜFUNG DER TAXONOMIEKONFORMITÄT

FÜR DAS UMWELTZIEL KLIMASCHUTZ

II. TAXONOMIEKONFORMITÄT

3-Level Test:

1. Wesentlicher Beitrag (Prüfung der Technischen Bewertungskriterien)

bereits veröffentlicht

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139
vom 4. Juni 2021



Klimaschutz



Anpassung an den Klimawandel

Veröffentlichung für die weiteren Umweltziele:
frühestens erwartet Q3 2022

2. Do No Significant Harm

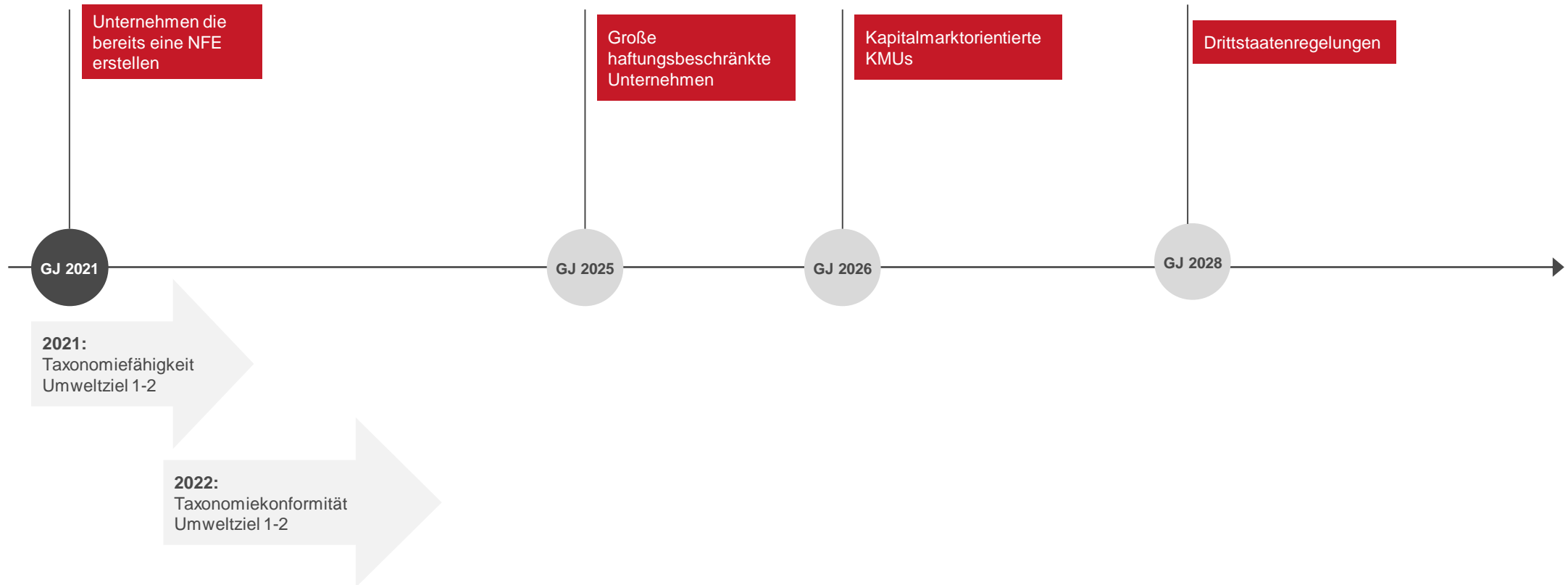
Veröffentlichungsstand analog zu den
Technischen Bewertungskriterien
Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139
vom 4. Juni 2021

3. Minimum Social Safeguard Standards

Beispiel: Aktivität 7.7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden (Umweltziel Klimaschutz)

(1) Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die von einem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

ANWENDUNGSZEIPUNKT UND AKTUELLER STAND



Weitere Literatur: Berichterstattung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung Teil 1: Hintergrund, Grundbegriffe und ausgewählte Anwendungsfragen bei Nicht-Finanzunternehmen für das Geschäftsjahr 2021 (KoR Heft 4 2022, S. 180-185, Lorson, P.C./Metz, C./Simon, C.S.); Teil 2: Ausgewählte Anwendungsfragen bei Nicht-Finanzunternehmen für die Geschäftsjahre 2022 ff. (KoR Heft 5 2022, S. 200-227, Lorson, P.C./Metz, C./Simon, C.S.)



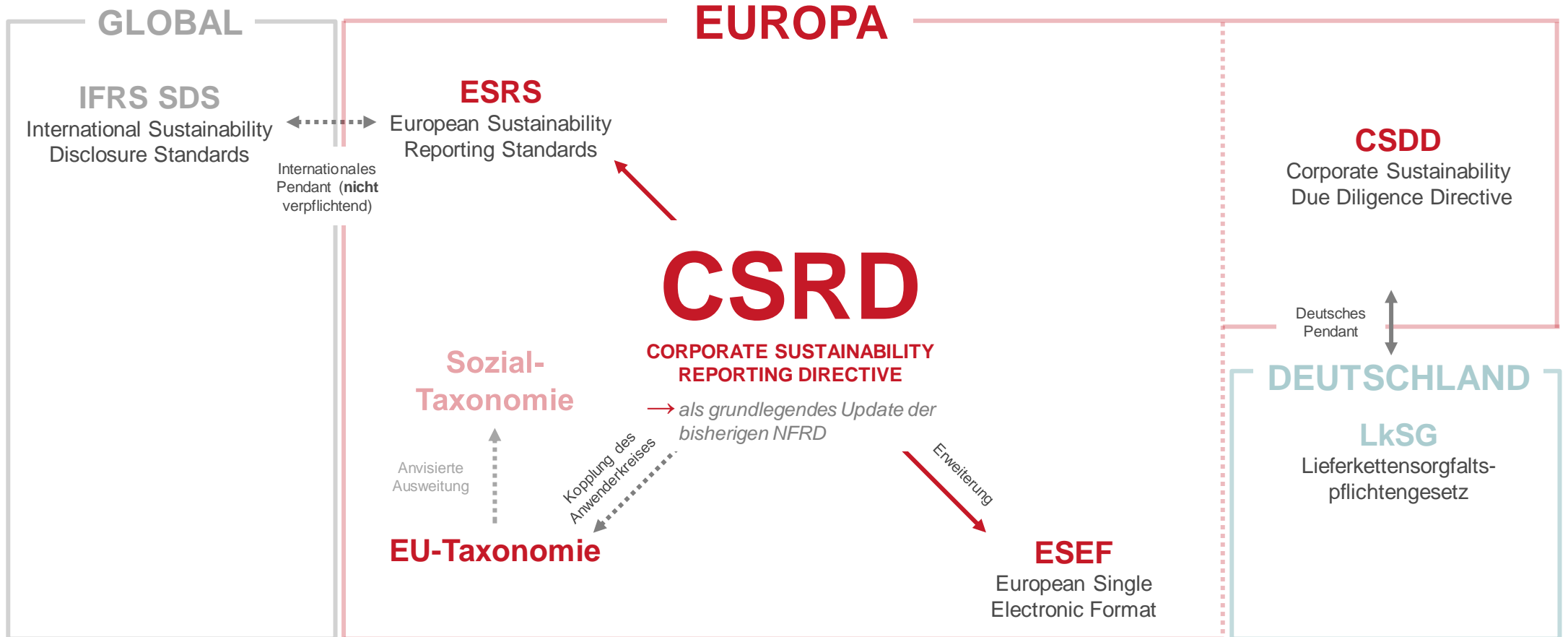
4.

Ausblick



REGULATORISCHER ÜBERBLICK

FÜR NICHT-FINANZUNTERNEHMEN



UNTERSCHIEDLICHE AKTEURE - EIN ZIEL:

STANDARDISIERUNG DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

ISSB (GLOBAL)



Gründung eines International Sustainability Standards Board (ISSB) unter dem Dach der IFRS Foundation

Entwicklung von globalen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne einer Global Baseline



IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS S)

EFRAG (EUROPA)



Im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD):

Erarbeitung von europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards



European Sustainability Disclosure Standards (ESRS)

SEC (AMERIKA)



"The Enhancement and Standardization of Climate-Related Disclosures for Investors-Release Nos. 33-11042, 34-94478"

Klimabezogene Angabepflichten und Metriken (z.B. zu Klimarisiken; Treibhausgasemissionen und Kompensationsmaßnahmen)



Climate-related Disclosure Framework

LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ (LkSG)



WANN und WO ist zu berichten?

- Geschäftsjahre beginnend
 - › ab 01.01.2023 bzw.
 - › ab 01.01.2024
- Gesonderter Bericht auf der Internetseite
 - › 4 Monate nach Geschäftsjahresende,
 - › für 7 Jahre kostenfrei zugänglich



WAS und WIE ist zu berichten?

- Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen einer Sorgfaltspflicht
 - › Strategie und Verankerung
 - › Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen
 - › Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen
 - › Beschwerdeverfahren
 - › Bewertung des Risikomanagementsystems
- Der Bericht generiert sich aus den Antworten eines strukturierten Fragebogens. Der Fragebogen enthält offene und geschlossene Fragen sowie Mehrfachauswahlmöglichkeiten (Multiple Choice).



WER hat zu berichten und WER prüft?

- Unternehmen mit Sitz oder einer Zweigniederlassung gem. § 13d HGB in Deutschland mit i.d.R.
 - › ≥ 3.000 AN (in 2023)
 - › ≥ 1.000 AN (ab 2024)
- BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)



WAS ist das Ziel?

- Bemühenspflicht von Unternehmen in Bezug auf ihre menschenrechtliche und umweltbezogene Verantwortung und Sorgfaltspflicht in ihren Lieferketten (Fokus unmittelbare Zulieferer)
- › Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und Internes Beschwerdeverfahren
 - › Internes Kontroll-, Risiko- und Compliance Managementsystem

DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX (DCGK 2022)



WANN und WO ist zu berichten?

- Geschäftsjahre beginnend
 - › ab 01.01.2022
- Gesonderter Bericht (§ 289f HGB)
 - › im Lagebericht als Teil der Entsprechenserklärung (Pflichtanwender) bzw. dauerhaft auf Internetseite (§ 161 AktG)
 - › Internetseite (Ausnahme für Kapitalgesellschaften, die von Lageberichterstellung befreit sind)



WAS und WIE ist zu berichten?

- Bestandteile: Leitung im Unternehmensinteresse (Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns) und Überwachung; Besetzung des Vorstands (V); Zusammensetzung des Aufsichtsrats (AR); Arbeitsweise des AR, Interessenskonflikte; Vergütung von V&AR
- Neu, u.a.
 - › Fokus auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele
 - › V erklärt Wirksamkeit von IKS/RMS/CMS/IR
 - › Kompetenzprofil des AR (u.a. Nachhaltigkeitsexpertise)
 - Prüfungsausschuss ist zu bilden und kompetent in Bezug auf Rechnungslegung und Abschlussprüfung (inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung) zu besetzen



WER hat zu berichten und WER prüft?

- Börsennotierte Gesellschaften (§ 161 AktG) bzw. kapitalmarktorientierte AG (§ 289f Abs. 1 HGB) und kapitalmarktorientierte KGaA (§ 289f Abs. 3 HGB) sowie andere Kapitalgesellschaften (§ 289f Abs. 4 HGB)
- Abschlussprüfer



WAS ist das Ziel?

- Transparenz über das duale Corporate Governance Systems
- Ganzheitliche Betrachtung der Risikolage von Unternehmen (überwacht durch Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss)
 - › Internes Risikomanagement- und Kontrollsystem
 - ›› Inklusive Compliance
 - ›› Inkl. Nachhaltigkeit
 - › Interne Revision

➤ 5. **Fragen & Antworten**



HIER ERFAHREN SIE MEHR ÜBER UNS!

Aktuelle Pressemeldungen sowie redaktionelle Veröffentlichungen aus allen Bereichen finden Sie auf unserer **Homepage**

www.dornbach.de

sowie auch in den **sozialen Netzwerken**



Besuchen Sie uns!